

Hinweise zum Arbeitsschutz im Gesundheitswesen in Deutschland bei der neuen Grippe A/H1N1 ("Schweinegrippe")

Pandemieplanung

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen weisen darauf hin, dass bei tatsächlichen oder vermuteten Infektionen mit Schweinegrippe im Gesundheitswesen der Beschluss 609 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) anwendbar ist. Es wird zudem empfohlen, auf die aktuellen Berichte des Robert Koch-Instituts (RKI) zu achten.

Rechtliche Situation

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit beeinflussen. Diese Maßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden. Die Kosten für diese Maßnahmen dürfen gemäß § 3 Abs. 3 ArbSchG nicht dem Arbeitnehmer auferlegt werden.

Um Arbeitnehmer vor der Infektion durch Biostoffe und vor Erkrankungen zu schützen, wurde die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) erlassen. Inflenzaviren sind gemäß § 2 Biostoffverordnung (BioStoffV) biologische Arbeitsstoffe. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, gemäß § 5 BioStoffV eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen, um die Mitarbeiter im Fall einer Inflenzapandemie vor einer Infektion zu schützen.

Aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung werden die notwendigen Präventionsmaßnahmen abgeleitet und durchgeführt. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die ggf. erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen in geeigneter Form über die Übertragungswege des Inflenzavirus und die Arbeitsschutzmaßnahmen aufgeklärt werden.

Zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch Influenzaviren hat der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) konkrete Handlungsanweisungen für Arbeitnehmer und Beschäftigte erstellt, wie den ABAS-Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“. Der Arbeitgeber muss die vom ABAS ermittelten Regeln und Erkenntnisse berücksichtigen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen treffen.

Arbeitsschutz für besonders exponierte Personen

Für besonders exponierte Personen im Gesundheitswesen, die andere Personen untersuchen, behandeln, pflegen oder versorgen, die an einer nicht oder nicht ausreichend impfpräventablen Influenza erkrankt oder krankheitsverdächtig sind sowie für Beschäftigte, die mit der Erstversorgung von Verdachtsfällen oder Erkrankten betraut sind (z.B. Kabinenpersonal in Flugzeugen oder weiteres Einsatzpersonal), werden folgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

Information zu Übertragungswegen und zu beachtenden Schutzmaßnahmen, ggf. auch zur Schutzimpfung.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Medizinisches Personal: Tragen von medizinischen Einmalhandschuhen und Händedesinfektion nach Ablegen der Handschuhe

Patienten: Tragen eines Mund-Nasenschutzes; Hinweis auf Bedecken von Mund/Nase beim Niesen/Husten und auf Beachtung der Händehygiene

Tägliche Wischdesinfektion patientennaher Flächen (z.B. Nachttisch, Nassbereich, Türgriffe)

Entsorgung von mit Sekreten oder Exkreten kontaminierten Abfällen nach Abfallschlüssel EAK 180104.

Zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch Influenzaviren hat der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) konkrete Handlungsanweisungen für Arbeitnehmer und Beschäftigte erstellt, wie den ABAS-Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“. Der Arbeitgeber muss die vom ABAS ermittelten Regeln und Erkenntnisse berücksichtigen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen treffen.

Für den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gilt folgende Empfehlung:

In der Schleuse bzw. im Patientenzimmer ist ein Schutzkittel (langärmelig, mit Rückenschluss, desinfizierbar und reinigbar) anzulegen und vor Verlassen des Zimmers dort zu belassen

Bei Gefahr von Spritzern, die Infektionserregern enthalten können ist eine Schutzbrille (mindestens Gestellbrille mit Seitenschutz) zu tragen.

Bei Tätigkeiten, bei denen ein Kontakt zu Verdachtsfällen besteht (z.B. Betreten von Patientenzimmern) sollte mindestens eine Atemschutzmaske der Kategorie FFP1 getragen werden.

Bei Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Hustenstößen ausgesetzt sein können, sind mindestens FFP2-Masken zu tragen.

Wird das Husten des Patienten provoziert (z.B. während einer Bronchoskopie, Intubation oder beim Absaugen) sind mindestens FFP3-Masken zu tragen.

Ein Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), der NICHT den Anforderungen an eine FFP1-Atemschutzmaske entspricht, bietet häufig KEINEN ausreichenden Schutz vor einer Infektion. Das zeigte eine Studie des Instituts für Arbeitsschutz (BGIA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
(http://www.dguv.de/bgia/de/pub/grl/pdf/2006_003.pdf).

Der Beschluss 609 enthält darüber hinaus Hinweise zum richtigen Gebrauch und zur sachgerechten Entsorgung von benutzter Schutzausrüstung sowie Anwendungsbeispiele für Schutzmaßnahmen bei speziellen Tätigkeiten.

Weitere Informationen zum Arbeitsschutz bei Pandemiegefahr:

Der Beschluss 609 ist auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de abrufbar. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat ihn ebenfalls in ihr Informationsangebot unter www.dguv.de , Webcode d91363 übernommen.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) stellt auf ihren Webseiten Informationen zur Vorbereitung auf eine Pandemie für Arztpraxen und Apotheken bereit:

Influenzapandemie - Arbeitshilfe zum Risikomanagement in Arztpraxen:

<http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/BGW-Mitteilung/2008/4-2008/Artikel/Service/Influenzapandemie.html>

Influenzapandemie - Arbeitshilfe zum Risikomanagement in Apotheken:

http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/Infomaterial/Empfehlungen_Influenza_Apotheken.html

Erfahrungen aus den USA

Da die USA das neue H1N1-Virus schon etwas länger und intensiver kennen lernen mussten als wir in Europa, sind die aktualisierten Empfehlungen des Centers for Disease Control and Prevention (CDC) zu dem Thema interessant.

Webseite: <http://www.cdc.gov/h1n1flu/>

Hier einige Auszüge:

General Business and Workplace Guidance for the Prevention of Novel Influenza A (H1N1) Flu in Workers

Stand 25.6.2009

Es wird auf die Desinfektion von häufig berührten Oberflächen wie Türklinken hingewiesen, da Studien zeigen, dass Influenzaviren zwei bis acht Stunden infektiös bleiben (leider kein Hinweis, ob dies speziell für H1N1 getestet wurde oder von der saisonalen Influenza übernommen wurde).

Mitarbeiter, die ein erkranktes Familienmitglied haben, sollen sich intensiv beobachten, aber weiterhin zur Arbeit kommen und erst zu Hause bleiben, wenn sie bei sich Symptome feststellen. Schwangere oder Menschen mit chronischen Krankheiten sollen in dem Fall ärztlichen Rat bezüglich antiviraler Prophylaxe einholen.

<http://www.cdc.gov/h1n1flu/guidance/workplace.htm>

Eine Befragung in den USA von 26 Mitarbeitern in medizinischen Einrichtungen, die sich mit dem neuen Influenzavirus H1N1 infiziert haben, ergab folgendes Bild:

Sichere Infektionsquellen:

- 6 (23 %) - Pflege eines Patienten mit H1N1 Infektion
- 6 (23 %) - Pflege eines Patienten mit Grippe-Symptomatik (H1N1-Status unbekannt)
- 4 (15 %) - Reise nach Mexiko
- 3 (12 %) - Enger Familienkontakt mit an H1N1 erkranktem Familienmitglied
- 3 (12 %) - Enger Familienkontakt mit respiratorischer Erkrankung
- 3 (12 %) - Kein Kontakt mit Gesundheitseinrichtung
- 1 (4 %) - Kollege mit respiratorischer Erkrankung und Reiseanamnese nach Mexiko

Mögliche Infektionsquellen:

- 10 (38 %) - Wahrscheinliche Ansteckung in der Stadt
- 5 (19 %) - Wahrscheinliche Ansteckung bei Patienten
- 7 (27 %) - Mögliche Ansteckung bei Patienten
- 1 (4 %) - Wahrscheinliche Ansteckung bei Kollegen
- 1 (4 %) - Mögliche Ansteckung in der Stadt
- 2 (8 %) - unbekannt

Quelle und weitere Informationen unter:

http://www.cdc.gov/mmwr/preview/mmwrhtml/mm5823a2.htm?s_cid=mm5823a2_e

Literatur

- (1) Beschluss 609 des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“
<http://www.baua.de>, Link: Themen von A bis Z, Link: Biologische Arbeitsstoffe, Link: Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe
- (2) BGR 250/TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
<http://www.bgw-online.de>, Link: Kundenzentrum, Link: Prävention, Link: Vorschriften, Link: BGVR-Datenbank
- (3) TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen"
<http://www.baua.de>, Link: Themen von A bis Z, Link: Biologische Arbeitsstoffe, Link: Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
- (4) BGR 206 „Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst“
<http://www.bgw-online.de>, Link: Kundenzentrum, Link: Prävention, Link: Vorschriften, Link: BGVR-Datenbanken
- (5) Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren im humanmedizinischen Bereich sowie Informationen des RKI zur Virusdesinfektion
http://www.rki.de/clin_006/nn_226620/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/desinfektionsmittel_node.html_nnn=true
- (6) Desinfektionsmittelliste VAH / DGHM
<http://www.dghm.org/red/kommissionen/desinfekt/index.html?cname=DESINFECT>
- (7) Erweiterung der Stellungnahme der ZKBS zu Hände- und Flächendesinfektionsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten mit umhüllten Viren bis Sicherheitsstufe 4
http://www.bvl.bund.de/clin_007/nn_520770/DE/06_Gentechnik/093_ZKBS/01_Allg_Stellungnahmen/01_generelleThemen/desinfek.html
- (8) BG-Regel BGR 190 „Einsatz von Atemschutzgeräten“
<http://www.bgw-online.de>, Link: Kundenzentrum, Link: Prävention, Link: Vorschriften, Link: BGVR-Datenbanken
- (9) BGR 189 „Einsatz von Schutzbekleidung“
<http://www.bgw-online.de>, Link: Kundenzentrum, Link: Prävention, Link: Vorschriften, Link: BGVR-Datenbanken